

zu sollen glaubte und so die Immaculata ebenfalls in duplo erhielt. Als nun in unseren Tagen die Andacht zu „Maria von Lourdes“ sehr in Aufschwung kam, errichtete man vielfach in den Kirchen eine Lourdes-Statue, auch etwa mit der Grotte oder gar einen eigenen Lourdes-Altar. Indem nun die seligste Jungfrau der Bernadette auf deren Anfrage bei einer Erscheinung eröffnete: „Ich bin die unbefleckte Empfängnis“, so muß man die Lourdes-Statuen und -Bilder wohl auch als eine Art der Darstellungen der „Unbefleckten“ auffassen und so erhielt durch den Lourdes-Cult manche Kirche ein Triplicat der Immaculata. Wohl mit Recht tadelt dann der Eine oder Andere die Ueberzahl der Muttergottes-Bilder in ein- und derselben Kirche.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger,
Pfarrvicar.

XVII. (Aus dem Auslande einlangende Matrikenauszüge österreichischer Staatsbürger.) Zwischen den meisten europäischen Staaten bestehen Matriken-Austausch-Conventionen, in deren Folge die Matrikenführer gehalten sind, stempel- und gebürenfreie Matrikenauszüge auszustellen und den zu deren Weiterbeförderung verpflichteten einheimischen Behörden zuzusenden. (Siehe: Karl Seidl, Matrikenführung 3. Aufl. S. 485.)

Die aus dem Auslande — auch Ungarn gilt in dieser Beziehung als Ausland — einlangenden Matriken- (Civilstandregister) Auszüge österreichischer Unterthanen werden jener politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zugestellt, in deren Sprengel der Heimatsort des betreffenden Österreicher liegt.

Mit Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 6. October 1879 wurde angeordnet, „dass die von auswärtigen Matrikenführern ausgestellten und hierlands einlangenden Geburtsscheine für österreichische Staatsangehörige, insofern der Heimatsort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter des Kindes, für welches der Geburtsschein ausgesertigt ist, näher bezeichnet oder bekannt ist, sofort dem betreffenden, für diesen Heimatsort bestellten Matrikenführer zu übermitteln sind. — Von Seite dieses Matrikenführers sind die bezeichneten Geburtsscheine in ein besonderes Heft einzulegen, dieses Heft bei den Geburtsmatriken aufzubewahren und die eingelegten Geburtsscheine in einem zu diesem Heft zu führenden und bei derselben aufzubewahrenden alphabetischen Index zur leichteren Auffindung bei Ertheilung von Auskünften oder Abschriften zu verzeichnen“.

Dieselbe Vorschrift galt auch über eingelangte Traungs- und Todtenscheine.

Diese Bestimmungen sind nun durch den Erlass desselben k. k. Ministeriums vom 12. August 1898, B. 5303 dahin abgeändert worden, dass die in Rede stehenden Matriken- (Civilstandregister)

Auszüge bei der politischen Behörde zu verzeichnen und aufzubewahren sind.

Nur in zwei Fällen ist die politische Behörde verpflichtet, den eingelangten Auszug dem Seelsorger des im Auslande lebenden oder verstorbenen österreichischen Unterthanen zuzustellen.

Der erste Fall betrifft die Todten scheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Österreich geboren sind. „Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren“.

Der zweite Fall betrifft Legitimationen unehelich geborener Kinder. Der Ministererlass bestimmt darüber:

„Legitimations-Mittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekannt zu geben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matriken aufzubewahren“.

Budweis.

Dr. Anton Skodopole.

XVIII. (Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus) oder Segen mit vollkommenem Ablass ist nur nach der von Papst Leo XIII. durch Decret der S. R. C. vom 7. Juli 1882 vorgeschriebenen, in der Quartalschrift Jahrg. 1882 pag. 1006 angegebenen Formel zu ertheilen. Dieser Segen mit vollkommenem Ablass kann im Laufe des Jahres nur an neun bestimmten Tagen gespendet werden und zwar 1. am Weihnachtstage, 2. am Oster- und 3. am Pfingstsonntage; weiters an dem Feste 4. des heiligsten Herzens Jesu, 5. der unbefleckten Empfängnis Mariens, 6. des hl. Josef, (19. März), 7. der hl. Wundmale des hl. Franciscus, (17. Sept.), 8. an den Festen des hl. Ludwig (25. Aug.) und der hl. Elisabeth (19. Novbr.). — Da es an den letzteren Tagen, die keine gebotenen Feiertage sind, nicht allen Tertiaren möglich sein würde, zur Kirche zu kommen und den vollkommenen Ablass zu gewinnen „Sanctitas sua . . . in Audientia habita die 16. Jan. 1886 ab Secretario S. Cong. Indulg. sacrisque Reliquis praepositae, clementer indulxit, ut Tertiarii, si forte legitima causa impedianter ut Ecclesias adeant, Absolutionem seu Benedictionem diebus adsignatis, qui profesti sunt, accepturi, eandem Absolutionem seu Benedictionem accipere valeant aliquo die festo de praecepto qui intra octidua eorumdem profestorum dierum occurret“.

Die Spendung des Segens mit vollkommenem Ablass kann eine öffentliche oder eine private sein.

Offiziell vom Altare aus kann sie nur ein (vom Franciscaner- Provincial) bevollmächtigter Priester ertheilen. Der Ritus